

Home>Klage vor Gericht>Wo und wie>Kosten

Kosten

Rumänien

Diese Seite gibt Ihnen einen Überblick über die Gerichtskosten in Rumänien.

[Familienrecht – Scheidung](#)

[Familienrecht – Sorgerecht](#)

[Familienrecht – Unterhalt](#)

[Handelsrecht – Vertragsrecht](#)

[Handelsrecht – Haftung](#)

Gebührenordnung für Rechtsberufe

Rechtsanwälte

Allgemeines

Die **Rechtsanwaltsgebühren** richten sich nach Schwierigkeitsgrad, Umfang und Dauer des Verfahrens. Ihre **Höhe** wird zwischen Anwalt und Mandant im Rahmen der gesetzlichen Grenzen und der Standesordnung frei vereinbart.

Die Gebühren können auf folgenden Grundlagen festgelegt werden:

Stundensatz

Pauschalbetrag

erfolgsabhängige Komponente: neben einem Pauschalbetrag kann der Anwalt eine zusätzliche feste oder variable erfolgsabhängige Vergütung verlangen (es ist allerdings streng untersagt, die Anwaltsgebühren ausschließlich vom erfolgreichen Ausgang des Verfahrens abhängig zu machen)

Kombination von Stundensatz und Pauschalbetrag, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

Eine Schätzung der Gebühren ist nahezu unmöglich, da sie sich erst aus der Bewertung des Falles durch einen Rechtsanwalt ergibt, der zu diesem Zweck alle verfahrensrelevanten Aspekte, insbesondere den Arbeitsaufwand, den Streitwert und die Lebensumstände des Prozessführenden berücksichtigt.

Gerichtsvollzieher

Allgemeines

Die Höhe der Gerichtsvollziehergebühren richtet sich nach der Leistung, die bei der Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme aufgrund eines Gerichtsurteils oder eines Vollstreckungsbescheids nach Maßgabe der Gesetze erbracht wird. Die Gebührenordnung wurde vom **Justizministerium** in Zusammenarbeit mit dem [Landesverband der Gerichtsvollzieher Rumäniens \(UNEJ\)](#) festgelegt. Gerichtsvollzieher werden von der Partei bezahlt, die das betreffende Vollstreckungsverfahren beantragt hat. Sie werden üblicherweise pro Vollstreckungshandlung bezahlt.

Für die Vollstreckung von Geldforderungen gelten folgende Höchstgebühren:

Forderungen bis 50 000 RON (Rumänische Lei)	Die Höchstgebühr beträgt 10% des Streitwerts (bei einem Streitwert von 40 000 RON darf die Gebühr beispielsweise 400 RON bzw. EUR 100 EUR nicht übersteigen).
Forderungen von 50 000 RON bis 80 000 RON	Die Höchstgebühr setzt sich zusammen aus einem Festbetrag von 5 000 RON und 3% des Betrags, der über 50 000 RON hinausgeht.
Forderungen von 80 000 RON bis 100 000 RON	Die Höchstgebühr setzt sich zusammen aus einem Festbetrag von 5 900 RON und 2% des Betrags, der über 80 000 RON hinausgeht.
Forderungen von mehr als 100 000 RON	Die Höchstgebühr setzt sich zusammen aus einem Festbetrag von 6 300 RON und 1% des Betrags, der über 100 000 RON hinausgeht.

Ausführliche Informationen über die Spanne der Festgebühren für verschiedene Vollstreckungshandlungen

Vorab (vor Einreichung der Klage) fällige Gebühren

Zustellung von Verfahrensunterlagen	20 RON (5 EUR) bis 400 RON (100 EUR)
Erfassung des Vermögens und Erstellung eines Güterinventars (Artikel 239 der Zivilprozessordnung)	100 RON (25 EUR) bis 2200 RON (550 EUR) für natürliche Personen (Schuldner) und bis 5200 RON (1300 EUR) für juristische Personen (Schuldner)
Protokollierung der Zahlungsbereitschaft des Schuldners	50 RON (12,50 EUR) bis 350 RON (87,50 EUR)
Beschlagnahme	Generell 10 % des Werts
Sicherungsmaßnahmen	100 RON (25 EUR) bis 1200 RON (300 EUR) für natürliche Personen (Schuldner) und bis 2200 RON (550 EUR) für juristische Personen (Schuldner)
Rechtsberatung im Hinblick auf die Vollstreckungsunterlagen	20 RON (5 EUR) bis 200 RON (50 EUR)

Während des Verfahrens fällige Gebühren

Forderungs-pfändung	Mindestgebühr bei Forderungen bis zu 1 000 RON (250 EUR): 60 RON (15 EUR) Bei Forderungen von mehr als 1 000 RON: 60 RON zuzüglich 2% des Betrags, der über 1 000 RON hinausgeht	bei Forderungen bis zu 50 000 RON (12 500 EUR): bis zu 10% der Forderung bei Forderungen von 50 001 RON bis 80 000 RON (20 000 EUR): 3% der Forderung bei Forderungen von 80 001 RON bis 100 000 RON (25 000 EUR): 2% der Forderung bei Forderungen von mehr als 10 000 RON: 1 % der Forderung.
Forderungen in Bezug auf nicht einlösbare Zahlungsanweisungen, Schuldscheine und Schecks	Mindestgebühr: 150 RON (37,50 EUR)	Höchstgebühr: 400 RON (100 EUR)

gerichtlich bestellter Insolvenzverwalter	Mindestgebühr: 100 RON (25 EUR)	Höchstgebühr: 1200 RON (300 EUR) für natürliche Personen und 2200 RON (550 EUR) für juristische Personen
---	---------------------------------	--

Im Anschluss an das Verfahren (nach der Urteilsverkündung) fällige Gebühren

Unterbringung eines (minderjährigen) Kindes oder Festlegung des Wohnorts eines (minderjährigen) Kindes	50 RON (ungefähr 12,50 EUR) bis 1000 RON (250 EUR)
Festlegung des Umgangs-/Besuchsrechts für ein (minderjähriges) Kind	50 RON (ungefähr 12,50 EUR) bis 500 RON (125 EUR)

Inkassogebühren

Schuldenbeitreibung durch Pfändung des beweglichen Vermögens	Mindestgebühren Bei Forderungen bis zu 1 000 RON (250 EUR): 60 RON (15 EUR) Bei Forderungen von mehr als 1 000 RON: 60 RON zuzüglich 2% des Betrags, der über 1 000 RON hinausgeht	Höchstgebühren bei Forderungen bis zu 50 000 RON (12 500 EUR): bis zu 10% des Forderungsbetrags bei Forderungen von 50 001 RON bis 80 000 RON (20 000 EUR): 3% des Forderungsbetrags bei Forderungen von 80 001 RON bis 100 000 RON (25 000 EUR): 2% des Forderungsbetrags bei Forderungen von mehr als 100 000 RON: 1% des Forderungsbetrags
Schuldenbeitreibung durch Pfändung des unbeweglichen (Immobilien-) Vermögens	Mindestgebühren Bei Forderungen bis zu 1 000 RON (250 EUR): 150 RON (37,5 EUR) Bei Forderungen von mehr als 1 000 RON: 150 RON (37,5 EUR) zuzüglich 2% des Betrags, der über 1 000 RON hinausgeht	Höchstgebühren bei Forderungen bis zu 50 000 RON (12 500 EUR): bis zu 10% des Forderungsbetrags bei Forderungen von 50 001 RON bis 80 000 RON (20 000 EUR): 3% des Forderungsbetrags bei Forderungen von 80 001 RON bis 100 000 RON (25 000 EUR): 2% des Forderungsbetrags bei Forderungen von mehr als 100 000 RON: 1% des Forderungsbetrags

Gerichtlich bestellte Sachverständige

Die Vergütung gerichtlich bestellter Sachverständiger ist unterschiedlich. Das Honorar für ein gerichtlich bestelltes Gutachten wird von der Behörde, die die Begutachtung veranlasst hat, unter Berücksichtigung der Komplexität der Begutachtung, des damit verbundenen Arbeitsaufwands und der beruflichen oder wissenschaftlichen Qualifizierung des Sachverständigen festgelegt.

Gerichtlich bestellte Fachbegutachtungen erfolgen im Auftrag von Gerichten, Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden, die für die Ermittlung und Feststellung der Tatsachen oder Umstände von Rechtssachen zuständig sind, im Wege der Hinzuziehung von vom Justizministerium zugelassenen und gerichtlich bestellten Sachverständigen.

Ein Verfahrensbeteiligter kann verlangen, dass die Begutachtung durch den amtlich hinzugezogenen Sachverständigen in Zusammenarbeit mit einem ebenfalls gerichtlich bestellten Sachverständigen oder Spezialisten erfolgt, der diesem Beteiligten als Berater zur Seite steht und von diesem selbst benannt und bezahlt wird, sofern dieser von der Justizbehörde, die die Begutachtung angeordnet hat, zugelassen ist. Das Honorar für diesen selbst benannten Sachverständigen ist zwischen dem Beteiligten und seinem Sachverständigen auf vertraglicher Grundlage zu vereinbaren und von dem Beteiligten, der den Sachverständigen benannt hat, selbst zu tragen.

Kosten

Kosten für prozessführende Parteien in Zivilverfahren

Kosten für die Einleitung eines Verfahrens: Gerichtsgebühren und Stempelgebühr

Für Forderungen, die vor Gericht eingeklagt werden und Gerichtsgebühren unterliegen, ist eine Gerichtsmarke erforderlich.

Gerichtsgebühren

Die **Gerichtsgebühren** können 0,50 EUR bis mehr als 1500 EUR betragen.

Die Gerichtsgebühren richten sich nach dem **Streitwert, sofern dieser feststellbar** ist (z. B. bei Unterhalts- und Handelssachen).

Streitwert	Gerichtsgebühr
Bis zu 39 RON	2 RON
39,01 RON bis 388 RON	RON zuzüglich 10 % des Betrags, um den der Streitwert 39 RON übersteigt
388,01 RON bis 3 879 RON	37 RON zuzüglich 8 % des Betrags, um den der Streitwert 388 RON übersteigt
3 879,01 RON bis 19 395,00 RON	316 RON zuzüglich 6 % des Betrags, um den der Streitwert 3879 RON übersteigt
19 395,01 RON bis 38 790,00 RON	1 247 RON zuzüglich 4 % des Betrags, um den der Streitwert 19 395 RON übersteigt
38 790,01 RON bis 193 948,00 RON	2 023 RON zuzüglich 2 % des Betrags, um den der Streitwert 38 790 RON übersteigt
mehr als 193 948,00 RON	5 126 RON zuzüglich 1 % des Betrags, um den der Streitwert 193 948 RON übersteigt

Für Forderungen im Zusammenhang mit **Familien-sachen** gelten folgende Gerichtsgebühren:

Scheidung infolge von Zerrüttung der Ehe oder Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen (rumänisches Familiengesetzbuch Artikel 38 Absätze 1 und 2)	39 RON (10 EUR)
Scheidung infolge der krankheitsbedingten Unfähigkeit eines Ehegatten, seinen ehelichen Pflichten nachzukommen (rumänisches Familiengesetzbuch Artikel 38 Absatz 3) und Scheidung infolge des niedrigen (unterhalb des Bruttomindestlohns liegenden) oder fehlenden Einkommens eines Ehegatten	8 RON (2 EUR)
Zusprechung des Sorgerechts für Kinder, Festlegung des Wohnsitzes eines Kindes oder Anerkennung der Elternschaft, damit das Kind den Namen des betreffenden Elternteils tragen kann	6 RON (2,5 EUR)

Stempelgebühr (ca. 1 EUR): 1,50 RON bis 5 RON

Gerichtliche Entscheidungen – Kosten der Entscheidung (ca. 1 EUR)

Gerichtliche Entscheidungen, Zeugenladungen unter Strafandrohung und Notifizierungen werden Prozessparteien, Zeugen, Sachverständigen und anderen an der Streitsache beteiligten Personen und Institutionen kostenlos zugestellt.

Die Einsichtnahme in Unterlagen oder das Erstellen von Kopien aus den Gerichtsakten und von Gerichtsurkunden ist gebührenpflichtig (höchstens 4 EUR).

Kosten für die Ausstellung einer beglaubigten Entscheidung (weniger als 1 EUR)

Anträge auf die Zustellung von Kopien endgültiger und nicht anfechtbarer gerichtlicher Entscheidungen	gestempelt mit einer Gerichtsgebühr in Höhe von 2 RON
---	---

Sonstige Verfahren: Kosten

Gebühren für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen

1. Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern

Der Bescheid hierüber ergeht im Zuge der Anforderung des Übersetzers oder Dolmetschers durch das Gericht. Die Mindestvergütung von 20 RON wird um folgende Sätze angehoben:

50% für Übersetzungen aus einer asiatischen Sprache (Japanisch, Chinesisch) oder einer seltenen Sprache sowie in diese Sprachen; ebenso für eilige Übersetzungen (innerhalb von 24 bis 48 Stunden);

100% für Simultandolmetschen und für Dolmetscheinsätze an Wochenenden, Feiertagen oder Tagen, die nicht als Arbeitstage gelten, sowie zwischen 22 Uhr und 6 Uhr.

Die Vergütungen betragen im Einzelnen:

für zugelassene Dolmetscher	23,15 RON (ca. 6 EUR) pro Stunde oder gegebenenfalls pro angebrochener Stunde
für Übersetzungen	33,56 RON (ca. 8 EUR) pro Seite

Sofern die Leistungen mehrwertsteuerpflichtig sind, wird die Mehrwertsteuer aufgeschlagen

2. Gebühren für Gerichtsvollzieher

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, der mit der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines sonstigen Vollstreckungstitels verbunden ist. Das Justizministerium hat allerdings in Zusammenarbeit mit dem [Landesverband der Gerichtsvollzieher](#) eine Gebührenordnung erstellt. Nähere Informationen hierzu finden Sie im voranstehenden Abschnitt über die Gebühren für Gerichtsvollzieher.

Rechtsmittelverfahren

Die Kosten für ein Rechtsmittelverfahren entsprechen ihrer Art nach denjenigen für ein erstinstanzliches Verfahren, sind jedoch nur halb so hoch.

Wann müssen die Kosten in Zivilverfahren entrichtet werden

1. Gerichtsgebühren

Gerichtsgebühren werden **vor** Erhalt, Bearbeitung oder Ausstellung der jeweiligen Schriftstücke oder der Erbringung der beantragten Leistung fällig. In der Praxis entrichtet der Antragsteller die seiner Einschätzung nach geltende Gerichtsgebühr bei Einreichung der Klage. Bei der ersten Verhandlung legt das Gericht die Gerichtsgebühren fest und fordert die prozessführende Partei gegebenenfalls zu einer Nachzahlung auf.

2. Gebühren für Gerichtsvollzieher

Die Kosten einer Vollstreckung müssen von der Partei, die sie beantragt hat, vorab beglichen werden. Allerdings darf der Zahlungseingang nicht zur Bedingung für die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen gemacht werden.

3. Dolmetschgebühren

Die Partei, die Dolmetschdienste angefordert hat, muss binnen fünf Tagen nach Festlegung der Vergütung die vom Gericht bestimmte Gebühr, die Reisekosten und das Honorar des Dolmetschers entrichten.

4. Vergütung von Sachverständigen

Das vorläufig festgesetzte Honorar und gegebenenfalls der Reisekostenvorschuss sind innerhalb von fünf Tagen nach der Hinzuziehung des gerichtlich bestellten Sachverständigen durch die Partei, die das Gutachten verlangt hat, auf das von der örtlichen Verwaltungsstelle für gerichtlich bestellte Fachbegutachtungen und deren Abrechnung speziell zu diesem Zweck eröffnete Sonderkonto einzuzahlen. Das Gericht kann auch eine Kostenübernahme durch beide Parteien anordnen.

Das Honorar für eine gerichtlich bestellte Fachbegutachtung wird von der Behörde, die die Begutachtung veranlasst hat, unter Berücksichtigung der Komplexität der Begutachtung, des damit verbundenen Arbeitsaufwands und der beruflichen oder wissenschaftlichen Qualifizierung des Sachverständigen oder Spezialisten festgelegt.

Kosten in Strafverfahren

Kosten für Parteien in Strafverfahren

Bei Strafverfahren fallen für die Beteiligten keine Gebühren an.

Kosten für verfassungsrechtlichen Verfahren

Kosten für Parteien in verfassungsrechtlichen Verfahren

Bei verfassungsrechtlichen Verfahren fallen keine Gebühren an.

Informationspflichten des Rechtsanwalts/Rechtsbeistands

Rechte und Pflichten der Parteien

Rechtsanwälte unterliegen **keiner direkten Vorschrift**, Mandanten im Vorfeld des Verfahrens über ihre Rechte und Pflichten, Erfolgsaussichten und Kosten aufzuklären. Allerdings sind sie aufgrund ihrer Berufsordnung verpflichtet, ihre Mandanten frühzeitig, gewissenhaft, richtig und sorgfältig zu beraten.

Kostenfestsetzung – Rechtsgrundlagen

Wo kann man sich über die Kostengesetze in Rumänien informieren?

Informationen über die Festsetzung der diversen Kosten sind in Rumänien nicht leicht zu finden, da sie weder auf den Websites der Behörden noch in gedruckter Form veröffentlicht werden. Wenden Sie sich an juristisch tätige Personen oder konsultieren Sie folgende Gesetze über Kosten im Justizwesen:

Gerichts- und Stempelgebühren unterliegen dem Gesetz Nr. 146/1997 über Gerichtsgebühren sowie der Regierungsverordnung Nr. 32/1995 zur Stempelgebühr.

Rechtsanwaltsgebühren unterliegen dem [Gesetz Nr. 188/2000](#) über die Organisation und Ausübung der Rechtsberufe sowie der Berufsordnung Nr. 2550/C vom 14. November 2006 zur Genehmigung der Mindest- und Höchstgebühren für die durch Angehörige der Rechtsberufe erbrachten Dienstleistungen.

Die Vergütung von Sachverständigen unterliegt der Zivilprozessordnung und der Regierungsverordnung Nr. 2/2000 über die Tätigkeit gerichtlicher oder außergerichtlicher sachverständiger Gutachter.

Die Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern unterliegt der Zivilprozessordnung, dem Gesetz Nr. 178 und der [Verordnung Nr. 772 vom 5. März 2009](#) über die Festlegung von Gebühren für zugelassene Dolmetscher und Übersetzer.

In welchen Sprachen sind Informationen über die rumänischen Kostengesetze erhältlich?

Die Kostengesetze sind **nur in rumänischer Sprache** verfügbar.

Wo kann man sich über Mediation informieren?

Die Mediation unterliegt dem Gesetz Nr. 192/2006 über die Mediation und die Organisation des Berufsstands. Der Mediator hat ein gesetzliches Anrecht auf die Zahlung der **mit den Parteien vereinbarten Gebühr** sowie auf die Erstattung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Mediation entstehen.

Wo sind weitere Informationen über Verfahrenskosten erhältlich?

Wo sind Informationen über die durchschnittliche Dauer der einzelnen Verfahrensarten erhältlich?

Statistische Angaben über die durchschnittliche Verfahrensdauer finden Sie im Jahresbericht über das rumänische Justizwesen, der auf den öffentlichen Websites des Obersten Rats der Magistratur in rumänischer Sprache veröffentlicht wird (siehe Kapitel 3.4, „[Qualitätsindikatoren für die juristische Tätigkeit](#)“, S. 155-162).

Mehrwertsteuer

Auf Gerichtsgebühren, Stempelgebühren und vertraglich vereinbarte Rechtsanwaltsgebühren wird keine Mehrwertsteuer erhoben.

Die Übersetzung von Schriftstücken ist in bestimmten, gesetzlich geregelten Fällen mehrwertsteuerpflichtig.

Prozesskostenhilfe

Einkommensgrenze bei Zivilverfahren

Durchschnittliches Nettoeinkommen pro Familienmitglied	Voraussetzungen für die Gewährung
weniger als 500 RON (ca. 125 EUR)	Wenn das Einkommen vor Einreichung der Klage bei Gericht mindestens zwei Monate lang unter dieser Grenze lag, werden die Kosten des Verfahrens vollständig vom Staat übernommen .
weniger als 800 RON (ca. 200 EUR)	Wenn das Einkommen vor Einreichung der Klage bei Gericht mindestens zwei Monate lang unter dieser Grenze lag, werden die Kosten des Verfahrens zur Hälfte vom Staat übernommen.

Prozesskostenhilfe wird ferner unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

wenn die Festkosten oder geschätzten Gesamtkosten des Verfahrens einen Bürger an der Wahrnehmung seines verfassungsmäßigen **Rechts auf Zugang zur Justiz** hindern könnten

wenn der Zugang des Bürgers zur Justiz durch **unterschiedliche Lebenshaltungskosten** zwischen dem Mitgliedstaat des Wohnsitzes und Rumänien behindert werden könnte;

wenn das Recht auf Prozesskostenhilfe oder die Befreiung von den Prozesskosten unabhängig vom Einkommen des Empfängers als **gesetzliche Schutzmaßnahme** vorgesehen ist (für Minderjährige, Menschen mit Behinderungen oder Menschen in besonderen Lebensumständen)

Einkommensgrenzen für Angeklagte in Strafverfahren

Einkommensgrenzen gelten nur in Zivilverfahren. In Strafverfahren kommt Artikel 171 der Strafprozessordnung zur Anwendung. Angeklagte haben unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf Prozesskostenhilfe:

Sie sind minderjährig.

Sie sind Insassen eines Umerziehungszentrums oder einer ärztlich betreuten Erziehungseinrichtung.

Sie wurden bereits im Zusammenhang mit anderen Strafverfahren verhaftet oder zu Haftstrafen verurteilt.

Sie befinden sich in einem Haftkrankenhaus oder erhalten eine medizinische Zwangsbehandlung.

Sie sind nach Einschätzung der Strafverfolgungsbehörde oder des Gerichts nicht in der Lage, sich selbst zu verteidigen.

Für die Straftat, die ihnen vorgeworfen wird, sieht das Gesetz eine lebenslange oder mindestens fünfjährige Haftstrafe vor.

Einkommensgrenzen für Opfer in Strafverfahren

Das Gesetz sieht keine Einkommensgrenzen für die Opfer in Strafverfahren vor. Entsprechendes regelt Artikel 173 der Strafprozessordnung.

Kostenlose Gerichtsverfahren

Folgende Arten von Klagen sind von jeglichen Gerichtskosten ausgenommen:

alle Klagen mit Bezug auf 1) den Schutz und die Förderung der Kinderrechte (gemäß Gesetz Nr. 272/2004 über die Förderung und den Schutz der Rechte von Kindern); 2) Vormundschaft, 3) Treuhänderschaft, 4) Unterstützung für Personen mit schweren psychischen Erkrankungen;

Klagen mit Bezug auf gesetzliche und vertragliche Unterhaltspflichten und sämtliche Klagen mit Bezug auf Adoptionen (gemäß Gesetz Nr. 273/2004 über Adoptionen);

andere vom Gesetz vorgesehene Fälle.

Wann muss die unterlegene Partei die Kosten der obsiegenden Partei übernehmen?

Die Auferlegung oder Übernahme der Kosten für Zivilverfahren ist in Artikel 247-276 der Strafprozessordnung geregelt. Grundsätzlich gilt:

Die Verfahrenskosten werden der unterlegenen Partei (auf Antrag) auferlegt.

Der Richter ist nicht befugt, die Gerichtsgebühren oder sonstige Auslagen der obsiegenden Partei herabzusetzen.

Grundsätzlich ist ein Beklagter, der bei der ersten Anhörung den Anspruch des Klägers anerkannt hat, nicht zur Übernahme der gerichtlichen Kosten verpflichtet, es sei denn, ihm wurden im Vorfeld des Verfahrens wie oben beschrieben von einem Gerichtsvollzieher entsprechende Anordnungen zugestellt.

Die Auferlegung oder Übernahme der Kosten für Strafverfahren ist in Artikel 189-193 der Strafprozessordnung geregelt. Grundsätzlich gilt:

Die vom Staat erstatteten oder von den Prozessparteien übernommenen Kosten bestehen aus den unvermeidbaren Aufwendungen für Verfahrenshandlungen, die Beweiserhebung, die Aufbewahrung sachlicher Beweismittel, die Vergütung der Rechtsanwälte und sonstige Auslagen im Zusammenhang mit Strafverfahren.

Im Falle eines Schuldspruchs muss der Angeklagte die dem Staat entstandenen Kosten übernehmen, ausgenommen hiervon sind Aufwendungen für gerichtlich angeforderte Dolmetscher und die Verfahren, für die eine umfassende Prozesskostenhilfe gewährt wird.

Im Falle eines Freispruchs oder einer Einstellung des Strafverfahrens werden die Aufwendungen des Staates wie folgt beglichen:

Im Falle eines Freispruchs trägt die Kosten: a) das Opfer, soweit sie von ihm verursacht wurden; b) die Partei, deren Zivilklage vollständig abgewiesen wurde, soweit die Kosten von ihr verursacht wurden; c) der Anklagte, wenn er trotz des Freispruchs zu Entschädigungszahlungen verpflichtet wurde.

Im Falle einer Einstellung des Strafverfahrens tragen die Kosten: a) der Angeklagte, wenn er strafrechtlich nicht verantwortlich ist oder aus anderen Gründen nicht bestraft wird, b) beide Parteien im Falle einer einvernehmlichen Lösung, c) das Opfer, falls die Klage zurückgezogen wurde oder zu spät bei Gericht einging.

In Falle von Straffreiheit, Verjährung oder Zurückziehung der Klage sowie bei Vorliegen von Gründen für eine Nichtbestrafung können die Kosten, falls der Angeklagte die Fortsetzung des Strafverfahrens verlangt, je nach der Anwendbarkeit anderer gesetzlicher Bestimmungen dem Opfer oder dem Angeklagten auferlegt.

In allen anderen Fällen trägt der Staat seine Gerichtskosten selbst.

Vergütung von Sachverständigen

Nach Artikel 274 der Zivilprozessordnung hat die unterlegene Partei auf Verlangen die Verfahrenskosten zu tragen, einschließlich des Vergütungsaufwands der obsiegenden Partei für Sachverständige.

Dokumente zum Thema

[Bericht Rumäniens zur Studie über die Kostentransparenz](#)  (544 Kb) 

Letzte Aktualisierung: 04/11/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Fallstudie 1 – familienrecht – scheidung - Rumänien

In dieser Fallstudie zum Familienrecht (Scheidung) wurden die Mitgliedstaaten gebeten, der Partei, die die Scheidung einreicht, Auskunft über die Prozesskosten bei folgenden Fallkonstellationen zu erteilen:

Fall A – Fall ohne Auslandsbezug: Ein Paar heiratet. Später trennt sich das Paar und beschließt, sich scheiden zu lassen.

Fall B – Fall mit Auslandsbezug: Zwei Staatsangehörige des Mitgliedstaats A heiraten in Mitgliedstaat A. Nach der Hochzeit zieht das Paar in einen anderen Mitgliedstaat (Mitgliedstaat B) und nimmt dort seinen Wohnsitz. Kurz darauf trennt sich das Paar und die Ehefrau kehrt in den Mitgliedstaat A zurück, während der Ehemann im Mitgliedstaat B bleibt. Das Paar beschließt, sich scheiden zu lassen. Kurz nach ihrer Rückkehr in Mitgliedstaat A reicht die Ehefrau in Mitgliedstaat B die Scheidung ein.

HINWEIS: 1. Die Antworten für alle Fallstudien basieren auf der Annahme, dass Klage vor einem rumänischen Gericht erhoben wurde. 2. Zum besseren Verständnis wurde bei der Kostenberechnung ein hypothetischer Wechselkurs von 1 EUR zu 4 RON (rumänischen Lei) zugrunde gelegt.

Kosten in Rumänien

Kosten für erstinstanzliche Verfahren, Rechtsmittelverfahren und Verfahren der alternativen Streitschlichtung

Fallstudie	Erstinstanzliches Verfahren			Rechtsmittelverfahren
	Eingangsgebühren	Ausfertigungsgebühren	andere Gebühren	Eingangsgebühren
Fall A	39,30 RON (ungefähr 10 EUR), zusammengesetzt aus 39 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren) Ausnahme: 8,30 RON (ungefähr 2 EUR) , zusammengesetzt aus 8 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren), wenn die Verfahrenspartei kein Einkommen hat oder das Einkommen unterhalb des Bruttomindesteinkommens liegt	Für einfache Fotokopien der Verfahrensschriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten.	Beglaubigung – Bescheinigung für die Anforderung einer beglaubigten gerichtlichen Entscheidung: 2,15 RON (ungefähr 0,50 EUR), zusammengesetzt aus 2 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 RON (Stempelgebühren) Superlegalisation: 1,15 RON (ungefähr 0,25 EUR) , zusammengesetzt aus 1 RON (Gerichtsgebühr) und 0,15 RON (Stempelgebühr) – nur bei Bedarf der betreffenden Partei	Die Entscheidung kann in diesem Fall nicht angefochten werden, da die Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt.
Fall B	39,30 RON (ungefähr 10 EUR), zusammengesetzt aus 39 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren) Ausnahme: 8,30 RON (ungefähr 2 EUR) , zusammengesetzt aus 8 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren), wenn die Verfahrenspartei kein Einkommen hat oder das Einkommen unterhalb des Bruttomindesteinkommens liegt	Für einfache Fotokopien der Verfahrensschriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten.	Beglaubigung – Bescheinigung für die Anforderung einer beglaubigten gerichtlichen Entscheidung: 2,15 RON (ungefähr 0,50 EUR), zusammengesetzt aus 2 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 RON (Stempelgebühren) Superlegalisation: 1,15 RON (ungefähr 0,25 EUR) , zusammengesetzt aus 1 RON (Gerichtsgebühr) und 0,15 RON (Stempelgebühr) – nur bei Bedarf der betreffenden Partei	Die Entscheidung kann in diesem Fall nicht angefochten werden, da die Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt.

Fallstudie	Alternative Streitschlichtung	
	Besteht diese Möglichkeit für diese Art von Fall?	Kosten
Fall A	Ja.	Die Kosten werden zwischen dem Mediator und den Parteien vertraglich vereinbart.
Fall B	Ja.	Die Kosten werden zwischen dem Mediator und den Parteien vertraglich vereinbart.

Kosten für Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher und Sachverständige

Fallstudie	Rechtsanwalt		Gerichtsvollzieher		
	Besteht Anwaltszwang?	Durchschnittliche Kosten			

			Muss der Gerichtsvollzieher in Anspruch genommen werden?	Kosten vor Urteilsverkündung	Kosten nach Urteilsverkündung
Fall A	Nein	Unterschiedliche Kosten, da vertraglich geregelt entfällt, da kein Anwaltszwang	Nein	nicht anwendbar	nicht anwendbar
Fall B	Nein	Unterschiedliche Kosten, da vertraglich geregelt entfällt, da kein Anwaltszwang	Nein	nicht anwendbar	nicht anwendbar

Fallstudie	Sachverständiger			
	Muss ein Sachverständiger hinzugezogen werden?			Kosten
Fall A	Nein			nicht anwendbar
Fall B	Nein			nicht anwendbar

Kosten für Zeugenentschädigung, Sicherheitsleistungen und andere einschlägige Gebühren

Fallstudie	Zeugenentschädigung		Sicherheitsleistung	
	Erhalten Zeugen eine Entschädigung?	Kosten	Gibt es das? Wann und wie wird davon Gebrauch gemacht?	Kosten
Fall A	Ja, allerdings müssen in diesem Fall keine Zeugen gehört werden.	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
Fall B	Ja, allerdings müssen in diesem Fall keine Zeugen gehört werden.	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar

Kosten für Prozesskostenhilfe und andere Erstattungen

Fall-studie	Prozesskostenhilfe		
	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird sie gewährt?	Wann werden die gesamten Kosten erstattet?	Voraussetzungen?
Fall A	siehe beigefügten Anhang 1	siehe beigefügten Anhang 1	siehe beigefügten Anhang 1
Fall B	siehe beigefügten Anhang 1	siehe beigefügten Anhang 1	siehe beigefügten Anhang 1

Fall-studie	Erstattung			
	Kann die obsiegende Partei die Erstattung der Streitkosten verlangen?	Bei anteiliger Erstattung – wie hoch ist dieser Anteil in der Regel?	Welche Kosten sind nicht erstattungsfähig?	Gibt es Fälle, in denen die Prozesskostenhilfe zurückzahlen ist?
Fall A	nicht anwendbar, da Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt	nicht anwendbar, da Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt	nicht anwendbar, da Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt	Nein
Fall B	nicht anwendbar, da Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt	nicht anwendbar, da Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt	nicht anwendbar, da Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt	Nein

Kosten für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen

Fallstudie	Übersetzung	
	Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Übersetzungsleistungen notwendig?	Ungefähre Kosten
Fall A	nicht anwendbar	nicht anwendbar
Fall B	Wenn Schriftstücke (für die Fallakte) in einer anderen Sprache beim Gericht eingereicht werden	

Die Kosten werden im Übersetzungsvertrag vereinbart; wenn die Übersetzung auf Anforderung des Gerichts von einem zugelassenen Übersetzer erstellt wird, ist eine Gebühr von **33,56 RON (ungefähr 8 EUR) pro DIN-A4-Seite** zu entrichten.

Fallstudie	Dolmetschen	Andere Kosten bei grenzübergreifenden Streitsachen		
	Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Dolmetschleistungen notwendig?	Ungefähre Kosten	Beschreibung	Ungefähre Kosten
Fall A	Wenn die anzuhörende Partei taub, stumm oder des Schreibens unkundig ist	23,15 RON (ungefähr 6 EUR) pro Stunde	-	-
Fall B	wenn mindestens eine Partei nicht rumänisch spricht	23,15 RON (ungefähr 6 EUR) pro Stunde	Ja, aber Übernahme durch den Staat	-

Letzte Aktualisierung: 04/11/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Fallstudie 2 – familienrecht – sorgerecht - Rumänien

In dieser Fallstudie zum Familienrecht (Sorgerecht) wurden die Mitgliedstaaten gebeten, dem Kläger Auskunft über die Prozesskosten bei folgenden Fallkonstellationen zu erteilen:

Fall A – Fall ohne Auslandsbezug: Ein Paar hat mehrere Jahre unverheiratet zusammengelebt. Als sich das Paar trennt, ist das gemeinsame Kind drei Jahre alt. Das Gericht spricht der Mutter das Sorgerecht und dem Vater ein Umgangsrecht zu. Die Mutter erhebt Klage, um das Umgangsrecht des Vaters zu beschränken.

Fall B – Fall mit Auslandsbezug – Sie sind Rechtsanwalt in Mitgliedstaat A: Ein Paar hat mehrere Jahre unverheiratet in Mitgliedstaat B zusammengelebt. Unmittelbar nach der Geburt des gemeinsamen Kindes trennt sich das Paar. Das Gericht in Mitgliedstaat B spricht der Mutter das Sorgerecht und dem Vater ein Umgangsrecht zu. Mutter und Kind ziehen mit Erlaubnis des Gerichts in einen anderen Mitgliedstaat (Mitgliedstaat A), während der Vater in Mitgliedstaat B bleibt. Einige Jahre später erhebt die Mutter in Mitgliedstaat A Klage, um das Umgangsrecht des Vaters ändern zu lassen.

Kosten in Rumänien

Kosten für erstinstanzliche Verfahren, Rechtsmittelverfahren und Verfahren der alternativen Streitschlichtung

Fallstudie	Erstinstanzliches Verfahren			Rechtsmittelverfahren	
	Eingangsgebühren	Ausfertigungsgebühren	andere Gebühren	Eingangsgebühren	Ausfertigungsgebühren
Fall A	8,30 RON (ungefähr 2 EUR) , zusammengesetzt aus 8 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren)	Für einfache Fotokopien der Verfahrensschriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten.	1. Beglaubigung – Bescheinigung für die Anforderung einer beglaubigten gerichtlichen Entscheidung: 2,15 RON (ungefähr 0,50 EUR), zusammengesetzt aus 2 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 RON (Stempelgebühren) 2. Vollstreckbarerklärung der Gerichtsentscheidung 4,15 RON (ungefähr 1 EUR), zusammengesetzt aus 4 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 EUR (Stempelgebühren) 3. Superlegalisation: 1,15 RON (ungefähr 0,25 EUR), zusammengesetzt aus 1 RON (Gerichtsgebühr) und 0,15 RON (Stempelgebühr) – nur bei Bedarf der betreffenden Partei	50 % von 8,30 RON (ungefähr 1 EUR)	Für die Verfahrenskosten des Gerichtsverfahrens (0,05 EUR pro Kopie)
Fall B	8,30 RON (ungefähr 2 EUR) , zusammengesetzt aus 8 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren)	Für einfache Fotokopien der Verfahrensschriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten.	1. Beglaubigung – Bescheinigung für die Anforderung einer beglaubigten gerichtlichen Entscheidung: 2,15 RON (ungefähr 0,50 EUR), zusammengesetzt aus 2 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 RON (Stempelgebühren) 2. Vollstreckbarerklärung der Gerichtsentscheidung 4,15 RON (ungefähr 1 EUR), zusammengesetzt aus 4 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 EUR (Stempelgebühren) 3. Superlegalisation: 1,15 RON (ungefähr 0,25 EUR), zusammengesetzt aus 1 RON (Gerichtsgebühr) und 0,15 RON (Stempelgebühr)	50 % von 8,30 RON (ungefähr 1 EUR)	Für die Verfahrenskosten des Gerichtsverfahrens (0,05 EUR pro Kopie)

		(Gerichtsgebühr) und 0,15 RON (Stempelgebühr) – nur bei Bedarf der betreffenden Partei	
--	--	--	--

Fallstudie	Alternative Streitschlichtung	
	Besteht diese Möglichkeit für diese Art von Fall?	Kosten
Fall A	Ja.	Die Kosten werden zwischen dem Mediator und den Parteien vertraglich vereinbart.
Fall B	Ja.	Die Kosten werden zwischen dem Mediator und den Parteien vertraglich vereinbart.

Kosten für Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher und Sachverständige

Fallstudie	Rechtsanwalt		Gerichtsvollzieher		
	Besteht Anwaltszwang?	Durchschnittliche Kosten	Muss der Gerichtsvollzieher in Anspruch genommen werden?	Kosten vor Urteilsverkündung	Kosten nach Urteilsverkündung
Fall A	Nein	Unterschiedliche Kosten, da vertraglich geregelt entfällt, da kein Anwaltszwang	Nein	nicht anwendbar, da nur die (nach der Urteilsverkündung ergangene) gerichtliche Entscheidung vollstreckt werden kann, falls die unterlegene Partei (der Vater) ihr nicht freiwillig folgt	Vollstreckbarerklärung der gerichtlichen Entscheidung – 10,30 RON (ungefähr 2,50 EUR) , zusammengesetzt aus 10 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren) Zustellung – Mindestgebühr 20 RON (ungefähr 5 EUR) und Höchstgebühr 400 RON (ungefähr 100 EUR) Gebühren für Gerichtsvollzieher – Mindestgebühr 50 RON (ungefähr 12,5 EUR) und Höchstgebühr 500 RON (ungefähr 125 EUR)
Fall B	Nein	Unterschiedliche Kosten, da vertraglich geregelt entfällt, da kein Anwaltszwang	Nein	nicht anwendbar, da nur die (nach der Urteilsverkündung ergangene) gerichtliche Entscheidung vollstreckt werden kann, falls die unterlegene Partei (der Vater) ihr nicht freiwillig folgt	Vollstreckbarerklärung der gerichtlichen Entscheidung – 10,30 RON (ungefähr 2,50 EUR) , zusammengesetzt aus 10 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren) Zustellung – Mindestgebühr 20 RON (ungefähr 5 EUR) und Höchstgebühr 400 RON (ungefähr 100 EUR) Gebühren für Gerichtsvollzieher – Mindestgebühr 50 RON (ungefähr 12,5 EUR) und Höchstgebühr 500 RON (ungefähr 125 EUR)

Fallstudie	Sachverständiger	
	Muss ein Sachverständiger hinzugezogen werden?	Kosten
Fall A	Nein	nicht anwendbar
Fall B	Nein	nicht anwendbar

Kosten für Zeugenentschädigung, Sicherheitsleistungen und andere einschlägige Gebühren

Fall-studie	Zeugenentschädigung		Sicherheitsleistung	
	Erhalten Zeugen eine Entschädigung?	Kosten	Gibt es das? Wann und wie wird davon Gebrauch gemacht?	Kosten
Fall A	Ja.	Fahrtkosten werden erstattet, und der Zeuge kann auf Antrag auch für die im Gericht verbrachte Zeit entschädigt werden (je nachdem, woher er sein	Anträge auf Sicherstellung von Beweismitteln	8,30 RON (ungefähr 2 EUR), zusammengesetzt aus 8 RON (Gerichtsgebühren) und

		Einkommen bezieht, ob aus einem Arbeitsvertrag oder anderen Quellen).		0,30 RON (Stempelgebühren)
Fall B	Ja.	Fahrtkosten werden erstattet, und der Zeuge kann auf Antrag auch für die im Gericht verbrachte Zeit entschädigt werden (je nachdem, woher er sein Einkommen bezieht, ob aus einem Arbeitsvertrag oder anderen Quellen).	Anträge auf Sicherstellung von Beweismitteln	8,30 RON (ungefähr 2 EUR) , zusammengesetzt aus 8 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren)

Kosten für Prozesskostenhilfe und andere Erstattungen

Fallstudie	Prozesskostenhilfe			
	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird sie gewährt?	Wann werden die gesamten Kosten erstattet?	Voraussetzungen?	
Fall A	siehe beigefügten Anhang 1	siehe beigefügten Anhang 1	siehe beigefügten Anhang 1	
Fall B	siehe beigefügten Anhang 1	siehe beigefügten Anhang 1	siehe beigefügten Anhang 1	

Fallstudie	Erstattung			
	Kann die obsiegende Partei die Erstattung der Streitkosten verlangen?	Bei anteiliger Erstattung – wie hoch ist dieser Anteil in der Regel?	Welche Kosten sind nicht erstattungsfähig?	Gibt es Fälle, in denen die Prozesskostenhilfe zurückzuzahlen ist?
Fall A	Ja.	Im Allgemeinen werden die Kosten vollständig erstattet.	Wenn die Mutter diesen Prozess gewinnt, können ihre gesamten Kosten vom Vater zurückgefordert werden.	Nein
Fall B	Ja.	Im Allgemeinen werden die Kosten vollständig erstattet.	Wenn die Mutter den Prozess gewinnt, können ihre gesamten Kosten vom Vater zurückgefordert werden	Nein

Kosten für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen

Fallstudie	Übersetzung		Dolmetschen		Andere Kosten bei grenzübergreifenden Streitsachen	
	Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Übersetzungsleistungen notwendig?	Ungefähre Kosten	Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Dolmetschleistungen notwendig?	Ungefähre Kosten	Beschreibung	Ungefähre Kosten
Fall A	nicht anwendbar	nicht anwendbar	Wenn die anzuhörende Partei taub, stumm oder Analphabet ist	23,15 RON (ungefähr 6 EUR) pro Stunde	-	--
Fall B	1. Wenn Schriftstücke (für die Fallakte) in einer anderen Sprache beim Gericht eingereicht werden 2. Wenn eine Partei die Richtigkeit der Übersetzung eines Schriftstücks ins Rumänische anfecht, kann das Gericht die Übersetzung durch einen zugelassenen Übersetzer anordnen.	Die Kosten werden im Übersetzungsvertrag vereinbart; wenn die Übersetzung auf Anforderung des Gerichts von einem zugelassenen Übersetzer erstellt wird, ist eine Gebühr von 33,56 RON (ungefähr 8 EUR) pro DIN-A4-Seite zu entrichten.	wenn mindestens eine Partei nicht rumänisch spricht Staat A = Rumänien	23,15 RON (ungefähr 6 EUR) pro Stunde	Ja, sie werden aber vom Staat übernommen	-

Letzte Aktualisierung: 04/11/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Fallstudie 3 – familienrecht – unterhalt - Rumänien

In dieser Fallstudie zum Familienrecht (Unterhalt) wurden die Mitgliedstaaten gebeten, dem Kläger Auskunft über die Prozesskosten bei folgenden Fallkonstellationen zu erteilen:

Fall A – Fall ohne Auslandsbezug: Ein Paar hat mehrere Jahre unverheiratet zusammengelebt. Als sich das Paar trennt, ist das gemeinsame Kind drei Jahre alt. Das Gericht spricht der Mutter das Sorgerecht zu. Einziger Streitpunkt ist die Höhe des Unterhalts, den der Vater der Mutter für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes schuldet. Die Mutter erhebt deswegen Klage.

Fall B – Fall mit Auslandsbezug – Sie sind Rechtsanwalt in Mitgliedstaat A: Ein Paar hat mehrere Jahre unverheiratet in Mitgliedstaat B zusammengelebt. Als sich das Paar trennt, ist das gemeinsame Kind drei Jahre alt. Das Gericht in Mitgliedstaat B spricht der Mutter das Sorgerecht zu. Mit Zustimmung des Vaters ziehen Mutter und Kind in einen anderen Mitgliedstaat (Mitgliedstaat A) und nehmen dort ihren Wohnsitz.

Einziger Streitpunkt ist die Höhe des Unterhalts, den der Vater der Mutter für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes schuldet. Die Mutter erhebt deswegen in Mitgliedstaat A Klage.

Kosten in Rumänien

Kosten für erstinstanzliche Verfahren, Rechtsmittelverfahren und Verfahren der alternativen Streitschlichtung

Fall-studie	Erstinstanzliches Verfahren			Rechtsmittelverfahren	
	Eingangs-gebühren	Ausfertigungs-gebühren	andere Gebühren	Eingangs-gebühren	Ausfertigungs-gebühren
Fall A	keine Gerichts-gebühren	Für einfache Fotokopien der Verfahrens-schriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten.	1. Beglaubigung – Bescheinigung für die Anforderung einer beglaubigten gerichtlichen Entscheidung: 2,15 RON (ungefähr 0,50 EUR), zusammengesetzt aus 2 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 RON (Stempelgebühren) 2. Erlangung eines vollstreckbaren Titels aufgrund einer Gerichtsentscheidung 4,15 RON (ungefähr 1 EUR) , zusammengesetzt aus 4 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 EUR (Stempelgebühren) 3. Superlegalisation: 1,15 RON (ungefähr 0,25 EUR) , zusammengesetzt aus 1 RON (Gerichtsgebühr) und 0,15 RON (Stempelgebühr) – nur bei Bedarf der betreffenden Partei	keine Gerichts-gebühren	Für einfache Fotokopien der Verfahrens-schriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten.
Fall B	keine Gerichts-gebühren	Für einfache Fotokopien der Verfahrens-schriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten.	1. Beglaubigung – Bescheinigung für die Anforderung einer beglaubigten gerichtlichen Entscheidung: 2,15 RON (ungefähr 0,50 EUR), zusammengesetzt aus 2 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 RON (Stempelgebühren) 2. Erlangung eines vollstreckbaren Titels aufgrund einer Gerichtsentscheidung 4,15 RON (ungefähr 1 EUR) , zusammengesetzt aus 4 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 EUR (Stempelgebühren) 3. Superlegalisation: 1,15 RON (ungefähr 0,25 EUR) , zusammengesetzt aus 1 RON (Gerichtsgebühr) und 0,15 RON (Stempelgebühr) – nur bei Bedarf der betreffenden Partei	keine Gerichts-gebühren	Für einfache Fotokopien der Verfahrens-schriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten.

Fallstudie	Alternative Streitschlichtung	
	Besteht diese Möglichkeit für diese Art von Fall?	Kosten
Fall A	Ja.	Die Kosten werden zwischen dem Mediator und den Parteien vertraglich vereinbart.
Fall B	Ja.	Die Kosten werden zwischen dem Mediator und den Parteien vertraglich vereinbart.

Kosten für Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher und Sachverständige

Fallstudie	Rechtsanwalt		Gerichtsvollzieher		
	Besteht Anwaltszwang?	Durchschnittliche Kosten	Muss der Gerichtsvollzieher in Anspruch genommen werden?	Kosten vor Urteilsverkündung	Kosten nach Urteilsverkündung

Fall A	Nein	Kosten unterschiedlich, da vertraglich geregelt entfällt, da kein Anwaltszwang	Nein	nicht anwendbar, da nur die (nach der Urteilsverkündung ergangene) gerichtliche Entscheidung vollstreckt werden kann, falls die unterlegene Partei (der Vater) ihr nicht freiwillig folgt	Gewährleistung der Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidung – 10,30 RON (ungefähr 2,50 EUR) , zusammengesetzt aus 10 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren) Zustellung – Mindestgebühr 20 RON (ungefähr 5 EUR) und Höchstgebühr 400 RON (ungefähr 100 EUR) Gebühren für Gerichtsvollzieher – Mindestgebühr 50 RON (ungefähr 12,5 EUR) und Höchstgebühr 500 RON (ungefähr 125 EUR)
Fall B	Nein	Kosten unterschiedlich, da vertraglich geregelt entfällt, da kein Anwaltszwang	Nein	nicht anwendbar, da nur die (nach der Urteilsverkündung ergangene) gerichtliche Entscheidung vollstreckt werden kann, falls die unterlegene Partei (der Vater) ihr nicht freiwillig folgt	Gewährleistung der Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidung – 10,30 RON (ungefähr 2,50 EUR) , zusammengesetzt aus 10 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren) Zustellung – Mindestgebühr 20 RON (ungefähr 5 EUR) und Höchstgebühr 400 RON (ungefähr 100 EUR) Gebühren für Gerichtsvollzieher – Mindestgebühr 50 RON (ungefähr 12,5 EUR) und Höchstgebühr 500 RON (ungefähr 125 EUR)

Fallstudie	Sachverständiger	
	Muss ein Sachverständiger hinzugezogen werden?	Kosten
Fall A	Nein	nicht anwendbar
Fall B	Nein	nicht anwendbar

Kosten für Zeugenentschädigung, Sicherheitsleistungen und andere einschlägige Gebühren

Fall-studie	Zeugenentschädigung		Sicherheitsleistung	
	Erhalten Zeugen eine Entschädigung?	Kosten	Gibt es das? Wann und wie wird davon Gebrauch gemacht?	Kosten
Fall A	nicht anwendbar, da keine Zeugen gehört werden	nicht anwendbar, da keine Zeugen gehört werden	wenn die Partei Sicherungsmaßnahmen verlangt (treuhänderische Verwaltung, Forderungspfändung)	10,30 RON (ungefähr 2,5 EUR) , zusammengesetzt aus 10 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren)
Fall B	nicht anwendbar, da keine Zeugen gehört werden	nicht anwendbar, da keine Zeugen gehört werden	wenn die Partei Sicherungsmaßnahmen verlangt (treuhänderische Verwaltung, Forderungspfändung)	10,30 RON (ungefähr 2,5 EUR) , zusammengesetzt aus 10 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren)

Kosten für Prozesskostenhilfe und andere Erstattungen

Prozesskostenhilfe	Erstattung

Fall-studie							
	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird sie gewährt?	Wann werden die gesamten Kosten erstattet?	Voraussetzungen?	Kann die obsiegende Partei die Erstattung der Streitkosten verlangen?	Bei anteiliger Erstattung – wie hoch ist dieser Anteil in der Regel?	Welche Kosten sind nicht erstattungsfähig?	Gilt der Kosten- und Schadenersatz?
Fall A	siehe beigefügten Anhang 1	siehe beigefügten Anhang 1	siehe beigefügten Anhang 1	Ja.	Im Allgemeinen werden die Kosten vollständig erstattet.	Wenn die Mutter diesen Prozess gewinnt, können ihre gesamten Kosten vom Vater zurückgefordert werden.	Nein
Fall B	siehe beigefügten Anhang 1	siehe beigefügten Anhang 1	siehe beigefügten Anhang 1	Ja.	Im Allgemeinen werden die Kosten vollständig erstattet.	Wenn die Mutter diesen Prozess gewinnt, können ihre gesamten Kosten vom Vater zurückgefordert werden.	Nein

Kosten für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen

Fall-studie	Übersetzung	Dolmetschen	Andere Kosten bei streitgegenständlichen Streitigkeiten
	Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Übersetzungsleistungen notwendig?	Ungefähre Kosten	Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Dolmetschleistungen notwendig?
Fall A	nicht anwendbar	nicht anwendbar	Wenn die anzuhörende Partei taub, stumm oder Analphabet ist
Fall B	1. Wenn Schriftstücke (für die Fallakte) in einer anderen Sprache bei Gericht eingereicht werden 2. Wenn eine Partei die Richtigkeit der Übersetzung eines Schriftstücks ins Rumänische anfechtet, kann das Gericht die Übersetzung durch einen zugelassenen Übersetzer anordnen.	Die Kosten werden im Übersetzungs-vertrag vereinbart; wenn die Übersetzung auf Anforderung des Gerichts von einem zugelassenen Übersetzer erstellt wird, ist eine Gebühr von 33,56 RON (ungefähr 8 EUR) pro DIN-A4-Seite zu entrichten.	Wenn mindestens eine Partei nicht rumänisch spricht Staat A = Rumänien
			23,15 RON (ungefähr 6 EUR) pro Stunde
			23,15 RON (ungefähr 6 EUR) pro Stunde
			Ja, aber mit staatlicher Unterstützung

Letzte Aktualisierung: 04/11/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Fallstudie 4 – handelsrecht – vertragsrecht - Rumänien

In dieser Fallstudie zum Handelsrecht (Vertragsrecht) wurden die Mitgliedstaaten gebeten, dem Verkäufer Auskunft über die Prozesskosten bei folgenden Fallkonstellationen zu erteilen:

Fall A – Fall ohne Auslandsbezug: Ein Unternehmen liefert Waren im Wert von 20 000 EUR. Der Käufer zahlt nicht, weil die Waren seiner Ansicht nach nicht dem entsprechen, was vereinbart war.

Der Verkäufer beschließt, auf Zahlung des vollen Kaufpreises zu klagen.

Fall B – Fall mit Auslandsbezug: Ein Unternehmen mit Sitz in Mitgliedstaat B liefert Waren im Wert von 20 000 EUR an einen Käufer in Mitgliedstaat A. Der Vertrag ist in der Sprache des Mitgliedstaats B abgefasst und unterliegt dem Recht dieses Staats. Der Käufer in Mitgliedstaat A zahlt nicht, weil die Waren seiner Ansicht nach nicht dem entsprechen, was vereinbart war. Der Verkäufer beschließt, in Mitgliedstaat A auf der Grundlage des geschlossenen Kaufvertrags auf Zahlung des vollen Kaufpreises zu klagen.

Kosten in Rumänien

Kosten für erstinstanzliche Verfahren, Rechtsmittelverfahren und Verfahren der alternativen Streitschlichtung

Fall-studie	Erstinstanzliches Verfahren			Rechtsmittelverfahren	
	Eingangs-gebühren	Ausfertigungs-gebühren	andere Gebühren	Eingangs-gebühren	Ausfertigungs-
Fall A	2849,19 RON (ungefähr 710 EUR), zusammengesetzt aus 2 844,19 RON (Gerichtsgebühren) und 5 RON (Stempelgebühren)	Für einfache Fotokopien der Verfahrensschriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten.	1. Beglaubigung – Bescheinigung für die Anforderung einer beglaubigten gerichtlichen Entscheidung: 2,15 RON (ungefähr 0,50 EUR), zusammengesetzt aus 2 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 RON (Stempelgebühren) 2. Vollstreckbarerklärung der Gerichtsentscheidung: 4,15 RON (ungefähr 1 EUR), zusammengesetzt	50 % der Eingangsgebühren, also 1424,59 RON (ungefähr 355 EUR)	Für einfache F der Verfahren: schriftstücke, i Gerichtsbedie erstellt werder Kopiergebühre (0,05 EUR bis pro Kopie) zu

			aus 4 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 EUR (Stempelgebühren) 3. Superlegalisation: 1,15 RON (ungefähr 0,25 EUR), zusammengesetzt aus 1 RON (Gerichtsgebühr) und 0,15 RON (Stempelgebühr) – nur bei Bedarf der betreffenden Partei		
Fall B	2849,19 RON (ungefähr 710 EUR), zusammengesetzt aus 2844,19 RON (Gerichtsgebühren) und 5 RON (Stempelgebühren)	Für einfache Fotokopien der Verfahrensschriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten.	1. Beglaubigung – Bescheinigung für die Anforderung einer beglaubigten gerichtlichen Entscheidung: 2,15 RON (ungefähr 0,50 EUR), zusammengesetzt aus 2 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 RON (Stempelgebühren) 2. Vollstreckbar-erklärung der Gerichtsentscheidung 4,15 RON (ungefähr 1 EUR), zusammengesetzt aus 4 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 EUR (Stempelgebühren) 3. Superlegalisation: 1,15 RON (ungefähr 0,25 EUR), zusammengesetzt aus 1 RON (Gerichtsgebühr) und 0,15 RON (Stempelgebühr) – nur bei Bedarf der betreffenden Partei	50 % der Eingangsgebühren, also 1 424,59 RON (ungefähr 355 EUR)	Für einfache F der Verfahren: schriftstücke, i Gerichts-bedie erstellt werden Kopiergebühre (0,05 EUR bis pro Kopie) zu

Fallstudie		Alternative Streitschlichtung	
		Besteht diese Möglichkeit für diese Art von Fall?	Kosten
Fall A		Ja	Die Kosten werden zwischen dem Mediator und den Parteien vertraglich vereinbart.
Fall B		Ja	Die Kosten werden zwischen dem Mediator und den Parteien vertraglich vereinbart.

Kosten für Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher und Sachverständige

Fall-studie	Rechtsanwalt		Gerichtsvollzieher			Sachverständiger	
	Besteht Anwalts-zwang?	Durch-schnittliche Kosten	Muss der Gerichts-vollzieher in Anspruch genommen werden?	Kosten vor Urteils-verkündung	Kosten nach Urteils-verkündung	Muss ein Sach-ver-ständiger hinzu-gezogen werden?	Kosten
Fall A	Nein	Unterschied-liche Kosten, da vertraglich geregelt entfällt, da kein Anwalts-zwang	Nein	nicht anwendbar, da nur die (nach der Urteilsverkün-dung ergangene) gerichtliche Entscheidung vollstreckt werden kann, falls die unterlegene Partei (der Vater) ihr nicht freiwillig folgt	Vollstreckbar-erklärung der gerichtlichen Entscheidung – 10,30 RON (ungefähr 2,50 EUR), zusammengesetzt aus 10 RON (Gerichts-gebühren) und 0,30 RON (Stempel-gebühren) Zustellung – Mindestgebühr 20 RON (ungefähr 5 EUR) und Höchstgebühr 400 RON (ungefähr 100 EUR) Gebühren für Gerichts-vollzieher – Höchstgebühr 2 400 RON (ungefähr 600 EUR)	Nein	Die Kosten werden vom Gericht nach dem Schwierig-keitsgrad des Gutachtens festgelegt.
Fall B	Nein	Unterschied-liche Kosten, da vertraglich geregelt	Nein	nicht anwendbar, da nur die (nach der Urteils-verkündung	Vollstreckbar-erklärung der gerichtlichen Entscheidung –	Nein	Die Kosten werden vom Gericht in

		entfällt, da kein Anwalts-zwang		ergangene) gerichtliche Entscheidung vollstreckt werden kann, falls die unterlegene Partei (der Vater) ihr nicht freiwillig folgt	10,3 RON (ungefähr 2,5 EUR), zusammen- gesetzt aus 10 RON (Gerichts-gebühren) und 0,3 RON (Stempel- gebühren) Zustellung – Mindestgebühr 20 RON (ungefähr 5 EUR) und Höchstgebühr 400 RON (ungefähr 100 EUR) Gebühren für Gerichtsvollzieher – Höchstgebühr 2 400 RON (ungefähr 600 EUR)		Abhängig-keit vom Schwierig- keitsgrad des Gutachtens festgelegt.
--	--	---------------------------------	--	--	---	--	---

Kosten für Zeugenentschädigung, Sicherheitsleistungen und andere einschlägige Gebühren

Fall-studie	Zeugenentschädigung		Sicherheitsleistung	
	Erhalten Zeugen eine Entschädigung?	Kosten	Gibt es das? Wann und wie wird davon Gebrauch gemacht?	Kosten
Fall A	Ja	Fahrtkosten werden erstattet, und der Zeuge kann auf Antrag auch für die im Gericht verbrachte Zeit entschädigt werden (je nachdem, woher er sein Einkommen bezieht, ob aus einem Beschäftigungsverhältnis oder anderen Quellen).	bei Anträgen auf Sicherstellung von Beweismitteln	8,30 RON (ungefähr 2 EUR), zusammengesetzt aus 8 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren)
			wenn die Partei Sicherungsmaßnahmen verlangt (treuhänderische Verwaltung, Forderungspfändung)	10,3 RON (ungefähr 2,5 EUR), zusammengesetzt aus 10 RON (Gerichtsgebühren) und 0,3 RON (Stempelgebühren)
Fall B		Fahrtkosten werden erstattet, und der Zeuge kann auf Antrag auch für die im Gericht verbrachte Zeit entschädigt werden (je nachdem, woher er sein Einkommen bezieht, ob aus einem Beschäftigungsverhältnis oder anderen Quellen).	bei Anträgen auf Sicherstellung von Beweismitteln	8,30 RON (ungefähr 2 EUR), zusammengesetzt aus 8 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren)
	Ja		wenn die Partei Sicherungsmaßnahmen verlangt (treuhänderische Verwaltung, Forderungspfändung)	10,30 RON (ungefähr 2,5 EUR), zusammengesetzt aus 10 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren)

Kosten für Prozesskostenhilfe und andere Erstattungen

Fall-studie	Prozesskostenhilfe		
	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird sie gewährt?	Wann werden die gesamten Kosten erstattet?	Voraussetzungen?
Fall A	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
Fall B	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar

Fall-studie	Erstattung		
	Kann die obsiegende Partei	Bei anteiliger Erstattung – wie hoch	Welche Kosten sind nicht erstattungsfähig?

	die Erstattung der Streitkosten verlangen?	ist dieser Anteil in der Regel?		Gibt es Fälle, in denen Prozesskostenhilfe zurückzuzahlen ist?
Fall A	Ja	Im Allgemeinen werden die Kosten vollständig erstattet.	In diesem Fall sind alle Kosten erstattungsfähig. Sämtliche Kosten sind erstattungsfähig, es sei denn, der Käufer erkennt die Forderung des Verkäufers bei der ersten Verhandlung an und muss die Gerichtskosten nicht zahlen, sofern sie ihm nicht vor der Verhandlung förmlich mitgeteilt wurden. Wenn das Gericht den Forderungen beider Parteien teilweise stattgibt, legt es fest, in welchem Umfang die Parteien zur Übernahme der Verfahrenskosten herangezogen werden können, und ist überdies befugt, die Erstattung der Auslagen anzuordnen. Darüber hinaus ist das Gericht berechtigt, die Anwaltsgebühren anzuheben oder zu senken, wenn es sie im Verhältnis zum Streitwert oder zum Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts für unangemessen niedrig oder hoch erachtet.	Nein
Fall B	Ja	Im Allgemeinen werden die Kosten vollständig erstattet.	In diesem Fall sind alle Kosten erstattungsfähig. Sämtliche Kosten sind erstattungsfähig, es sei denn, der Käufer erkennt die Forderung des Verkäufers bei der ersten Verhandlung an und muss die Gerichtskosten nicht zahlen, sofern sie ihm nicht vor der Verhandlung förmlich mitgeteilt wurden. Wenn das Gericht den Forderungen beider Parteien teilweise stattgibt, legt es fest, in welchem Umfang die Parteien zur Übernahme der Verfahrenskosten herangezogen werden können, und ist überdies befugt, die Erstattung der Auslagen anzuordnen. Darüber hinaus ist das Gericht berechtigt, die Anwaltsgebühren anzuheben oder zu senken, wenn es sie im Verhältnis zum Streitwert oder zum Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts für unangemessen niedrig oder hoch erachtet.	Nein

Kosten für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen

Fall-studie	Übersetzung		Dolmetschen		Andere Kosten bei grenzübergreifenden Streitsachen
	Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Übersetzungsleistungen notwendig?	Ungefähre Kosten	Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Dolmetschleistungen notwendig?	Ungefähre Kosten	Beschreibung
Fall A	In der Regel in diesem Fall nicht anwendbar	In der Regel in diesem Fall nicht anwendbar	Wenn die anzuhörende Partei taub, stumm oder Analphabet ist	23,15 RON (ungefähr 6 EUR) pro Stunde	-
Fall B	1. Wenn Schriftstücke (für die Fallakte) in einer anderen Sprache beim Gericht eingereicht werden 2. Wenn eine Partei die Richtigkeit der Übersetzung eines Schriftstücks ins Rumänische anfechtet, kann das Gericht die Übersetzung durch einen zugelassenen Übersetzer anordnen.	Die Kosten werden im Übersetzungs-vertrag vereinbart; wenn die Übersetzung auf Anforderung des Gerichts von einem zugelassenen Übersetzer erstellt wird, ist eine Gebühr von 33,56 RON (ungefähr 8 EUR) pro DIN-A4-Seite zu entrichten.	Wenn mindestens eine Partei nicht rumänisch spricht. Staat A = Rumänien	23,15 RON (ungefähr 6 EUR) pro Stunde	Sie werden vom Staat übernommen. -

Letzte Aktualisierung: 04/11/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Fallstudie 5 – handelsrecht – haftung - Rumänien

In dieser Fallstudie zum Handelsrecht (Haftung) wurden die Mitgliedstaaten gebeten, dem Kunden Auskunft über die Prozesskosten bei folgenden Fallkonstellationen zu erteilen:

Fall A – Fall ohne Auslandsbezug: Ein Hersteller von Heizgeräten liefert ein Heizgerät an einen Installateur. Der Installateur verkauft das Gerät weiter und installiert es im Haus des Kunden. Kurz danach bricht ein Brand aus. Alle Beteiligten (Heizgerätehersteller, Installateur, Kunde) sind versichert. Die Ursache des Feuers ist umstritten. Niemand will den Kunden entschädigen.

Der Kunde beschließt, Schadenersatzklage gegen den Heizgerätehersteller, den Installateur und die Versicherungsgesellschaften zu erheben.

Fall B – Fall mit Auslandsbezug: Ein Heizgerätehersteller in Mitgliedstaat B liefert ein Heizgerät an einen Installateur in Mitgliedstaat C. Der Installateur verkauft das Gerät weiter und installiert es im Haus des Kunden in Mitgliedstaat A. Kurz danach bricht ein Brand aus. Alle Beteiligten (Heizgerätehersteller, Installateur und Kunde) sind in ihrem eigenen Mitgliedstaat versichert. Die Ursache des Feuers ist umstritten. Niemand will den Kunden entschädigen.

Der Kunde beschließt, in Mitgliedstaat A Schadenersatzklage gegen den Heizgerätehersteller, den Installateur und die Versicherungsgesellschaft in Mitgliedstaat A zu erheben.

Kosten in Rumänien

Kosten für erstinstanzliches Verfahren, Rechtsmittelverfahren und Verfahren der alternativen Streitschlichtung

Fallstudie	Erstinstanzliches Verfahren		
	Eingangsgebühren	Ausfertigungsgebühren	andere Gebühren
Fall A	Die Eingangskosten für die Einreichung einer Klage vor Gericht (Gerichtsgebühren und Stempelgebühren) richten sich nach der Höhe der Forderung (Streitwert), die vom Kläger geschätzt wird. Sie bewegen sich in einer Spanne von 0,50 EUR bis zu mehr als 1300 EUR.	Für einfache Fotokopien der Verfahrensschriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten.	1. Beglaubigung – Bescheinigung für die Anforderung einer beglaubigten gerichtlichen Entscheidung: 2,15 RON (ungefähr 0,50 EUR), zusammengesetzt aus 2 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 RON (Stempelgebühren) 2. Vollstreckbarerklärung der Gerichtsentscheidung 4,15 RON (ungefähr 1 EUR), zusammengesetzt aus 4 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 EUR (Stempelgebühren) 3. Superlegalisation: 1,15 RON (ungefähr 0,25 EUR), zusammengesetzt aus 1 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 RON (Stempelgebühren) – nur bei Bedarf der betreffenden Partei
Fall B	Die Eingangskosten für die Einreichung einer Klage vor Gericht (Gerichtsgebühren und Stempelgebühren) richten sich nach der Höhe der Forderung (Streitwert), die vom Kläger geschätzt wird. Sie bewegen sich in einer Spanne von 0,50 EUR bis zu mehr als 1300 EUR.	Für einfache Fotokopien der Verfahrensschriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten.	1. Beglaubigung – Bescheinigung für die Anforderung einer beglaubigten gerichtlichen Entscheidung: 2,15 RON (ungefähr 0,50 EUR), zusammengesetzt aus 2 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 RON (Stempelgebühren) 2. Vollstreckbarerklärung der Gerichtsentscheidung 4,15 RON (ungefähr 1 EUR), zusammengesetzt aus 4 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 EUR (Stempelgebühren) 3. Superlegalisation: 1,15 RON (ungefähr 0,25 EUR), zusammengesetzt aus 1 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 RON (Stempelgebühren) – nur bei Bedarf der betreffenden Partei

Fallstudie	Rechtsmittelverfahren			Alternative Streitschlichtung	
	Eingangsgebühren	Ausfertigungsgebühren	andere Gebühren	Besteht diese Möglichkeit für diese Art von Fall?	Kosten
Fall A	50 % der Eingangskosten für die Einreichung der Klage bei Gericht	Für einfache Fotokopien der Verfahrensschriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten.	-	Ja	Die Kosten werden zwischen dem Mediator und den Parteien vertraglich vereinbart.
Fall B	50 % der Eingangskosten für die Einreichung der Klage bei Gericht	Für einfache Fotokopien der Verfahrensschriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten.	-	Ja	

Kosten für Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher und Sachverständige

--	--	--	--

Fall-studie	Rechtsanwalt		Gerichtsvollzieher			Sachverständi
	Besteht Anwalts-zwang?	Durch-schnittliche Kosten	Muss der Gerichts-vollzieher in Anspruch genommen werden?	Kosten vor Urteils-verkündung	Kosten nach Urteils-verkündung	
Fall A	Nein	Unterschiedliche Kosten, da vertraglich geregelt entfällt, da kein Anwalts-zwang	Nein	nicht anwendbar, da nur die (nach der Urteilsverkün-dung ergangene) gerichtliche Entscheidung vollstreckt werden kann, falls die unterlegene Partei ihr nicht freiwillig folgt	Vollstreckbar-erklärung der gerichtlichen Entscheidung – 10,30 RON (ungefähr 2,50 EUR) , zusammengesetzt aus 10 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren) Zustellung – Mindestgebühr 20 RON (ungefähr 5 EUR) und Höchstgebühr 400 RON (ungefähr 100 EUR) Gebühren für den Gerichtsvollzieher – richten sich nach der Höhe der vom Gericht festgelegten Entschädigung	Ja
Fall B	Nein	Unterschiedliche Kosten, da vertraglich geregelt entfällt, da kein Anwaltszwang	Nein	nicht anwendbar, da nur die (nach der Urteilsverkün-dung ergangene) gerichtliche Entscheidung vollstreckt werden kann, falls die unterlegene Partei ihr nicht freiwillig folgt	Vollstreckbar-erklärung der gerichtlichen Entscheidung – 10,30 RON (ungefähr 2,50 EUR) , zusammengesetzt aus 10 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren) Zustellung – Mindestgebühr 20 RON (ungefähr 5 EUR) und Höchstgebühr 400 RON (ungefähr 100 EUR) Gebühren für den Gerichtsvollzieher – richten sich nach der Höhe der vom Gericht festgelegten Entschädigung	Ja

Kosten für Zeugenentschädigung, Sicherheitsleistungen und andere einschlägige Gebühren

Fall-studie	Zeugenentschädigung		Sicherheitsleistung	
	Erhalten Zeugen eine Entschädigung?	Kosten	Gibt es das? Wann und wie wird davon Gebrauch gemacht?	Kosten
Fall A	Ja	Fahrtkosten werden erstattet, und der Zeuge kann auf Antrag auch für die im Gericht verbrachte Zeit entschädigt werden (je nachdem, woher er sein Einkommen bezieht, ob aus einem Arbeitsvertrag oder anderen Quellen).	bei Anträgen auf Sicherstellung von Beweismitteln	8,30 RON (ungefähr 2 EUR) , zusammengesetzt aus 8 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren)
			wenn die Partei Sicherungsmaßnahmen verlangt (treuhänderische Verwaltung, Forderungspfändung)	10,30 RON (ungefähr 2,50 EUR), zusammengesetzt aus 10 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren)
Fall B	Ja	Fahrtkosten werden erstattet, und der Zeuge kann auf Antrag auch für die im Gericht verbrachte Zeit entschädigt werden (je nachdem, woher er sein Einkommen bezieht, ob aus einem Arbeitsvertrag oder anderen Quellen).	bei Anträgen auf Sicherstellung von Beweismitteln	8,30 RON (ungefähr 2 EUR) , zusammengesetzt aus 8 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren)
			wenn die Partei Sicherungsmaßnahmen verlangt (treuhänderische Verwaltung, Forderungspfändung)	10,30 RON (ungefähr 2,50 EUR), zusammengesetzt aus 10 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren)

Kosten für Prozesskostenhilfe und andere Erstattungen

Fall-studie	Prozesskostenhilfe	

	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird sie gewährt?	Wann werden die gesamten Kosten erstattet?	Voraussetzungen?
Fall A	wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, siehe Anhang 1	wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, siehe Anhang 1	wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, siehe Anhang 1
Fall B	wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, siehe Anhang 1	wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, siehe Anhang 1	wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, siehe Anhang 1

	Erstattung			
Fall-studie				
	Kann die obsiegende Partei die Erstattung der Streitkosten verlangen?	Bei anteiliger Erstattung – wie hoch ist dieser Anteil in der Regel?	Welche Kosten sind nicht erstattungsfähig?	Gibt es Fälle, in denen die Prozesskostenhilfe zurückzuzahlen ist?
Fall A	Ja	Im Allgemeinen werden die Kosten vollständig erstattet.	In diesem Fall sind alle Kosten erstattungsfähig. Sämtliche Kosten sind erstattungsfähig, es sei denn die beklagte Partei erkennt die Forderung des Klägers bei der ersten Verhandlung an und muss die Gerichtskosten nicht zahlen, sofern sie ihr nicht vor der Verhandlung förmlich mitgeteilt wurden. Wenn das Gericht den Forderungen beider Parteien teilweise stattgibt, legt es fest, in welchem Umfang die Parteien zur Übernahme der Verfahrenskosten herangezogen werden können, und ist überdies befugt, die Erstattung der Auslagen anzuordnen. Darüber hinaus ist das Gericht berechtigt, die Anwaltsgebühren anzuheben oder zu senken, wenn es sie im Verhältnis zum Streitwert oder zum Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts für unangemessen niedrig oder hoch erachtet.	Nein
Fall B	Ja	Im Allgemeinen werden die Kosten vollständig erstattet.	Sämtliche Kosten sind erstattungsfähig, es sei denn die beklagte Partei erkennt die Forderung des Klägers bei der ersten Verhandlung an und muss die Gerichtskosten nicht zahlen, sofern sie ihr nicht vor der Verhandlung förmlich mitgeteilt wurden. Wenn das Gericht den Forderungen beider Parteien teilweise stattgibt, legt es fest, in welchem Umfang die Parteien zur Übernahme der Verfahrenskosten herangezogen werden können, und ist überdies befugt, die Erstattung der Auslagen anzuordnen. Darüber hinaus ist das Gericht berechtigt, die Anwaltsgebühren anzuheben oder zu senken, wenn es sie im Verhältnis zum Streitwert oder zum Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts für unangemessen niedrig oder hoch erachtet.	Nein

Kosten für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen

Fall-studie	Übersetzung		Dolmetschen		Andere Kosten bei grenzübergreifenden Streitsachen
	Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Übersetzungsleistungen notwendig?	Ungefähre Kosten	Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Dolmetschleistungen notwendig?	Ungefähre Kosten	Beschreibung
Fall A	In der Regel in diesem Fall nicht anwendbar	In der Regel in diesem Fall nicht anwendbar	Wenn die anzuhörende Partei taub, stumm oder Analphabet ist	23,15 RON (ungefähr 6 EUR) pro Stunde	
Fall B	1. Wenn Schriftstücke (für die Fallakte) in einer anderen Sprache beim Gericht eingereicht werden	Die Kosten werden im Übersetzungsvertrag vereinbart; wenn die Übersetzung auf Anforderung des Gerichts	Wenn mindestens eine Partei nicht rumänisch spricht. Staat A = Rumänien.	23,15 RON (ungefähr 6 EUR) pro Stunde	Sie werden vom Staat übernommen.

2. Wenn eine Partei die Richtigkeit der Übersetzung eines Schriftstücks ins Rumänische anfecht, kann das Gericht die Übersetzung durch einen zugelassenen Übersetzer anordnen.	von einem zugelassenen Übersetzer erstellt wird, ist eine Gebühr von 33,56 RON (ungefähr 8 EUR) pro DIN-A4-Seite zu entrichten.			
--	--	--	--	--

Letzte Aktualisierung: 04/11/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.